

Wiener Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-KONVENTION über die RECHTE von Menschen mit Behinderungen (für Wien)



Empfehlung zur „Persönlichen Assistenz“

Präambel

Die Wiener Monitoringstelle ruft den Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention) in Erinnerung, in dem festgeschrieben ist, dass es Zweck dieses Übereinkommens ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu unterstützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Problemstellung

Die Monitoringstelle für Wien nimmt gemäß ihrer Geschäftsordnung¹ ihre Aufgabe wahr und gibt eine Empfehlung zur „Spezifischen Förderrichtlinie zur Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung“² des von der Stadt Wien beauftragten Fonds Soziales Wien ab.

Grundlagen in der UN-Konvention³

Die vorliegende Empfehlung stützt sich vor allem auf:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

¹ <https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/pdf/geschaeftsordnung-monitoring.pdf>

² http://www.fsw.at/downloads/foerderwesen_erkennung/foerderrichtlinien/spezifisch/Spec_FRL_PGE-fuer-PA.pdf (Wirksamkeit 1. Juli 2011)

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

e) die Chancengleichheit;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass...

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

Artikel 26 Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, umfassende körperliche, mentale, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Inklusion in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Dienste und Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Erfordernisse und Stärken beruhen;

b) die Inklusion in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

Modell „Persönliche Assistenz“

Menschen mit Behinderungen sind in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens auf Unterstützung bzw. Assistenz durch andere Personen angewiesen:

- Alltägliche Grundbedürfnisse (z.B. bei der Körperpflege, beim Essen, beim An- und Auskleiden)
- Tätigkeiten in der eigenen Wohnung / Haushalt
- Arbeit und Fortbildung (Arbeitsplatz / Studium / Schule / Praktika / Berufsausbildung / ehrenamtliche Tätigkeiten)
- Erhaltung der Gesundheit
- Kommunikation
- Selbstbestimmte Tagesstrukturierung (z.B. Freizeit)
- Mobilität und Orientierung
- Kognitive Aufgaben
- Psycho-Soziale Aufgaben

Persönliche Assistenz umfasst alle Lebensbereiche in ihrer Verzahnung und Gesamtheit. Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ist der Bund für die Arbeitswelt zuständig, das Land Wien für die anderen Lebensbereiche. Es ist daher wichtig, dass sich Bund und Länder auf ein gemeinsames Verständnis des Modells "Persönliche Assistenz" einigen und die Angebote auf Bundes- und Landesebene aufeinander abgestimmt werden. Der Maßstab für Umfang und Qualität Persönlicher Assistenz muss die UN-Konvention sein.

Das Modell „Persönliche Assistenz“⁴ hat seine Wurzeln in der Selbstbestimmt Leben Bewegung: *„Den Weg zu einem selbstbestimmten Leben und gesellschaftlicher Partizipation haben demnach behinderte Menschen selbst aufgezeigt: das Modell der Persönlichen Assistenz. Dieses Modell kann als Methode gegen fremdbestimmende Fachlichkeit und gegen Abhängigkeit verstanden werden, es nimmt einen radikalen Perspektivenwechsel gegenüber der traditionellen Behindertenarbeit vor. Mit Hilfe von Persönlicher Assistenz werden aus behinderten Menschen mit Hilfebedarf AssistenznehmerInnen, die in ihrer Rolle als ArbeitgeberInnen die von ihnen benötigten Hilfen selbstbestimmt organisieren. Aus HelferInnen werden Persönliche AssistentInnen, die entsprechend der geleisteten Arbeit beschäftigt und bezahlt werden. Bei Persönlicher Assistenz wird auf den individuellen Unterstützungsbedarf mit dem Ziel höchster Selbstbestimmung besonders geachtet.“*

Die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer bestimmen also selbst Art und Umfang der Assistenzleistung. Abhängig vom individuellen Bedarf, von vorhandenen Fähigkeiten, von persönlichen Vorlieben, von den Lebensumständen und von den Lebenszielen. Die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer müssen selbst entscheiden können, wer, was, wann, wo und wie für sie erledigt.

Die Mittel für die Finanzierung der Dienstleistungen erhält die Assistenznehmerin bzw. der Assistenznehmer, nicht die Assistenzdienstleisterin bzw. der Assistenzdienstleister. Dadurch werden die freie Wahl der Organisationsform und die allfällige Auswahl der Assistenzdienstleisterinnen und Assistenzdienstleister ermöglicht.

⁴ <http://bidok.uibk.ac.at/library/schiefer-selbstbestimmt-dipl.html#idp4201648> (Karin Maria Schiefer, „Selbstbestimmt Leben mit Persönlicher Assistenz“, BIDOK, 2010, vor allen Punkt 8.)

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen gemäß Artikel 1, 2. Absatz der UN-Konvention Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

In diesem Sinne fällt an der Förderrichtlinie des Fonds Soziales Wien zunächst auf, dass sie sich bereits in Punkt 2 Definitionen lit. a) vordergründig mit schweren körperlichen Behinderungen beschäftigt und damit offensichtlich hinter den Vorgaben der UN-Konvention zurück bleibt.

Status quo

Der Fonds Soziales Wien sieht im Punkt 4 seiner Förderrichtlinien Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung für Persönliche Assistenz vor.

4. a) der Förderrichtlinie lautet: „vorrangige schwere Körperbehinderung. Bei zusätzlichem Vorliegen einer schweren psychischen Erkrankung, intellektuellen Beeinträchtigung oder einer ausschließlichen Sinnesbehinderung ist eine Förderung nicht möglich.“

Die Wiener Monitoringstelle stellt fest: Dies widerspricht Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 lit. b) der UN-Konvention, weil die Leistung auf bestimmte Formen von Behinderungen beschränkt bleibt.

4. b) der Förderrichtlinie lautet: „mindestens Pflegegeldstufe 3“

Das bedeutet: Menschen mit Behinderungen, die keine oder Pflegegeldstufe 1 oder 2 erhalten, sind von der Leistung Pflegegeldergänzung für Persönliche Assistenz ausgeschlossen.

Die Wiener Monitoringstelle stellt fest: Dies widerspricht Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 lit. b) der UN-Konvention. Auch durch diese Vorgabe bleibt Persönliche Assistenz bestimmten Bevölkerungsgruppen mit Behinderungen vorenthalten.

4. c) der Förderrichtlinie lautet: „ab Volljährigkeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters“

Das bedeutet: Wenn Personen bei der Antragsstellung jünger als 18 Jahre oder älter als 65 Jahre sind, bekommen diese keine Persönliche Assistenz.

Die Wiener Monitoringstelle stellt fest: Dies widerspricht Artikel 3 lit. h) (Kinder mit Behinderungen), Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 lit. b) der UN-Konvention.

Auch durch diesen Punkt wird Persönliche Assistenz bestimmten Bevölkerungsgruppen mit Behinderungen vorenthalten.

Zusätzlich wird die Identität bzw. die Entwicklung von Kindern mit Behinderungen hin zu einem selbstbestimmt lebenden jungen Menschen erschwert.

Bei über 65-jährigen Personen ändert selbst ein altersbedingter pflegerischer Mehraufwand, der durch verschiedene Formen der Betreuung abgefangen werden kann, nichts daran, dass die selbstbestimmte Lebensweise eines Menschen so lange als irgend möglich aufrecht zu halten ist.

4. d) der Förderrichtlinie lautet: „Nichtbestehen einer gesetzlichen Vertretungsbefugnis (Sachwalterschaft, Vertretung nächster Angehöriger) oder einer wirksamen Vorsorgevollmacht“

Das bedeutet: Besachwaltete Personen erhalten keine Persönliche Assistenz.

Die Wiener Monitoringstelle stellt fest: Dies widerspricht Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 lit. b) der UN-Konvention. Durch diese Regelung bleibt Menschen mit Lernschwierigkeiten, psychischen Erkrankungen und Demenzerkrankungen der Weg zu einem möglichst selbstbestimmten Leben (Teilbereiche) mit Persönlicher Assistenz versperrt.

4. g) der Förderrichtlinie lautet: „Führen eines eigenen Privathaushaltes bzw. Leben in einem abgegrenzten Teil eines privaten Mehrpersonenhaushaltes (insbes. kein Aufenthalt in einer stationären Einrichtung)“

Das bedeutet: Beim Aufenthalt in einer stationären Einrichtung oder einer Tagesstruktur bekommt man keine Persönliche Assistenz.

Die Wiener Monitoringstelle stellt fest: Dies widerspricht Artikel 12 Absatz 3, Artikel 19 lit. b) und Artikel 26 Absatz 1 der UN-Konvention. Auch durch diese Herangehensweise wird die Persönliche Assistenz bestimmten Teilen der Bevölkerung mit Behinderungen vorenthalten. Dabei wird es zudem Menschen mit Behinderungen erschwert bzw. verunmöglicht, die nötigen Fähigkeiten zur Führung eines Haushaltes – Schritt für Schritt – selbstbestimmt zu erlangen und außerhalb der stationären Einrichtung zu leben. Offen bleibt, was genau unter „stationärer Einrichtung“ zu verstehen ist.

Die Inanspruchnahme von Persönlicher Assistenz muss unabhängig von der Wohnform möglich sein.

4. h) der Förderrichtlinie lautet: „Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Absolvierung bzw. Anstreben einer Ausbildung, Arbeitssuche, Bezug einer Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension, Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, Notstandshilfe oder Arbeitslosengeld oder Bezug von Kinderbetreuungsgeld“

Das bedeutet: Menschen mit Behinderungen, die zum Beispiel in einer Tagesstruktur oder vollbetreuten Wohneinrichtung leben und keine Mindestsicherung beziehen, haben keine Möglichkeit, Persönliche Assistenz zu beantragen.

Die Wiener Monitoringstelle stellt fest: Dies widerspricht Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 lit. b) der UN-Konvention. Persönliche Assistenz umfasst sämtliche Lebensbereiche des Alltags. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise die Ausbildung zu einer Erwerbstätigkeit stellen nur einen Teil jenes Alltages dar, zur dessen Bewältigung Persönliche Assistenz notwendig sein kann. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung gilt es, Menschen mit Behinderungen in ihrem Alltag zu unterstützen.

4. i) der Förderrichtlinie lautet: „Besitz von Selbstverwaltungskompetenz: Diese beinhaltet: Personal- und Organisationskompetenz (Akquisition, Einschulung und Anleitung der AssistentInnen, Koordination der AssistentInnen, Kenntnis und Einhaltung der ArbeitgeberInnenpflichten gegenüber ArbeitnehmerInnen, insb. Arbeits- und Steuerrecht sowie Besitz bzw. rasche Aneignung von Kompetenzen zur Personalführung, insbes. Delegations- und Konfliktlösungskompetenz, Dienstplanerstellung, Personaladministration) sowie Finanzkompetenz (z.B. Erstellen und Legen eines regelmäßigen Verwendungsnachweises zum Beleg der zweckgebundenen Fördermittelverwendung, Regeln der Finanzagenden mit AssistentInnen, Bank und FSW, kontinuierlicher Überblick über die zur Verfügung stehenden Fördermittel, Beauftragung von und Austausch mit Steuerberatung). Die Selbstverwaltungskompetenz ist dadurch weiters gekennzeichnet, dass in Entscheidungssituationen keine Vertretungsnotwendigkeit durch andere Personen gegeben ist.“

Das bedeutet: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fonds Soziales Wien untersuchen und befragen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. Der Fonds Soziales Wien kann zu der Meinung kommen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht genug Selbstverwaltungskompetenz besitzt und dann keine Fördermittel für Persönliche Assistenz gewährt werden.

Die Wiener Monitoringstelle stellt fest: Dies widerspricht Artikel 12 Absatz 3, Artikel 19 lit. b) und Artikel 26 Absatz 1 der UN-Konvention. Durch diese Herangehensweise wird Persönliche Assistenz bestimmten Teilen der Menschen mit Behinderungen vorenthalten. Es werden diejenigen Menschen mit Behinderungen von der Persönlichen Assistenz ausgeschlossen (Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten, Demenzerkrankung, ...), deren Behinderungen zum Teil auch darin bestehen, dass sie für eine bestimmte Zeit oder auch dauerhaft bestimmte, vom Fonds Soziales Wien geforderte Kompetenzen nicht haben.

Die Persönliche Assistenz soll daher u.a. auch begleitend und unterstützend genutzt werden können, um Selbstverwaltungskompetenzen (wieder) zu entwickeln oder zu erwerben.

Darüber hinaus muss nicht jeder Mensch mit Behinderungen alle Selbstverwaltungskompetenzen selbst besitzen. Kompetenzen können auch an andere dafür qualifizierte Personen, Stellen u.s.w., abgegeben werden.

Daher soll Persönliche Assistenz auch im Falle einer Besachaltung bzw. auch wenn eine Begleitung oder Vertretung nach dem Erwachsenenschutzgesetz besteht, möglich sein. (*Artikel 26 Absatz 1 der UN-Konvention*).

Die Wiener Monitoringstelle hält es ungeachtet dessen für im höchsten Maße diskriminierend, die Selbstverwaltungskompetenz von Antragstellerinnen und Antragstellern in Zweifel zu ziehen. Die Wiener Monitoringstelle ruft an dieser Stelle § 17 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) in Erinnerung. Daraus geht sinngemäß hervor, dass die angeborenen natürlichen Rechte einer Person so lange als bestehend angenommen werden, als nicht eine Beschränkung auf Grund eines Gesetzes bewiesen ist. Die Wiener Monitoringstelle erkennt in dieser Vorgehensweise auch eine Überschreitung der gesetzlichen Kompetenzen durch den Fonds Soziales Wien.

4. k) der Förderrichtlinie lautet: „keine ständige professionelle Pflege erforderlich“

Das bedeutet: Wenn für Menschen mit Behinderungen rund um die Uhr professionelle Pflege notwendig ist, bekommen diese vom Fonds Soziales Wien keine Fördermittel für Persönliche Assistenz.

Die Wiener Monitoringstelle stellt fest: Wie schon die WHO in ihrem „Weltbericht Behinderung“⁵ von 2011 festhält, kann der individuelle Bedarf an Persönlicher Assistenz variieren. Dies schließt auch Pflege mit ein. Gerade in diesem Bereich ist es von besonderer Bedeutung, sich an Personen wenden zu können, denen man vertraut. Die Persönliche Assistenz scheint auch in diesem Zusammenhang jenes Mittel zu sein, das gewährleistet, dass die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer die bestmögliche Pflege erhalten und gleichzeitig ein höchstmögliches Maß an Individualität und Selbstbestimmung gegeben ist.

4. l) der Förderrichtlinie lautet: „keine Förderung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen (z.B. vollbetreutes Wohnen, Tagesstruktur, 24-Stunden-Betreuung, ambulante/extramurale Pflege und Betreuung mit Ausnahme der Pflege durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege).“

Das bedeutet: Persönliche Assistenz wird mit anderen Formen der Betreuung gleichgesetzt. Diese Formen der Betreuung werden von einem Teil der betroffenen Menschen mit Behinderungen als bevormundend und erniedrigend empfunden. In diesen Formen der Betreuung ist es diesen Menschen nicht möglich, die an ihnen erbrachten Dienstleistungen auszuwählen.

Die Wiener Monitoringstelle stellt fest: Dies widerspricht Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 lit. b) der UN-Konvention. Durch diese Herangehensweise wird die Persönliche Assistenz bestimmten Bevölkerungsgruppen mit Behinderungen vorenthalten.

Auch ist es ihnen nicht möglich, sich die Personen auszuwählen, die ihnen hilfreich zur Seite stehen sollen. Das selbstständige Fällen von Entscheidungen ihren Alltag betreffend ist hier oft nicht möglich. Sie werden in betreuerischer Weise in Verwaltungsstrukturen gedrängt, deren Inhalte von anderen Personen bestimmt werden.

Die Wiener Monitoringstelle stellt weiters fest: Diese Formen der Betreuung werden nicht grundsätzlich abgelehnt. Den betroffenen Menschen mit Behinderungen steht eine brauchbare Alternative zu diesen Modellen aber zurzeit nicht zur Verfügung. Im Lichte der UN-Konvention ist für eine echte Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Formen der Betreuung und Persönlicher Assistenz zu sorgen.

4. m) der Förderrichtlinie lautet: „keine Möglichkeit, auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen, gleichartige Leistungen zu erlangen.“

Die Wiener Monitoringstelle stellt fest: Dies widerspricht Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 lit. b) der UN-Konvention. In diesem Fall liegt es in der Hand des Fonds Soziales Wien zu entscheiden, was gleichartige oder ähnliche Leistungen sind. Der mögliche individuelle Bedarf an Persönlicher Assistenz wird bei dieser Entscheidung nicht berücksichtigt.

⁵ <http://www.iljaseifert.de/wp-content/uploads/weltbericht-behinderung-2011.pdf>

Empfehlungen

Es müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass Menschen mit Behinderungen – ungehindert – das Modell „Persönliche Assistenz“ aus einer Reihe von Unterstützungsangeboten auswählen können.

Insbesondere:

I.

Persönliche Assistenz muss grundsätzlich allen Menschen mit Behinderungen – unabhängig von einer eventuell festgesetzten Pflegestufe – offen stehen. Das heißt damit auch, unabhängig davon, um welche Behinderungsform es sich handelt.

Neben der bereits bestehenden Zielgruppe der Menschen mit überwiegend körperlichen Behinderungen muss die Leistung daher zukünftig auch folgende Personen miteinschließen:

1. Menschen mit einer Hör- und/oder Sehbehinderung
2. Menschen mit Lernschwierigkeiten
3. Menschen mit psycho-sozialen Einschränkungen⁶
4. Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
5. Menschen im gesetzlichen Pensionsalter

II.

Das Modell „Persönliche Assistenz“ ist dem „Prinzip der Selbstbestimmung“ verpflichtet. Die Assistenznehmerin bzw. der Assistenznehmer ist Gestalterin bzw. Gestalter ihres bzw. seines Lebens und bestimmt WER ihr bzw. ihm WO bei WAS und WIE assistiert. Das Modell „Persönliche Assistenz“ ist klar von dem der „Behindertenbetreuung“ bzw. von „betreuungsähnlichen Verhältnissen“ abzugrenzen.

Für Menschen mit Behinderungen muss jedoch die Möglichkeit bestehen zwischen unterschiedlichen Leistungsangeboten – bedarfsgerecht – wählen zu können. Dazu notwendige Kompetenzen können erfahrungsgemäß in einem längeren und unter Umständen auch begleiteten und unterstützenden Prozess erworben werden. Entsprechende Übergangsregelungen von Betreuungsformen zu einem selbstbestimmten Leben mit Persönlicher Assistenz müssen also berücksichtigt werden.

III.

Wie die WHO in ihrem „Weltbericht Behinderung“ von 2011 festhält, kann der individuelle Bedarf an Persönlicher Assistenz variieren. Er ist von verschiedenen persönlichen Faktoren und unterschiedlichen Rahmenbedingungen abhängig.

„Wie groß der Bedarf an Hilfe und Unterstützung ist, hängt von Umweltfaktoren, dem Lebensabschnitt, den zugrunde liegenden Gesundheitsproblemen und der individuellen Funktionsfähigkeit ab (S. 136).“

⁶ siehe oben.

Der individuelle Bedarf kann nur von und mit der Assistenznehmerin bzw. dem Assistenznehmer festgelegt werden. Die Persönliche Assistenz muss auf jeden Fall individuell bemessen und bedarfsgerecht abgedeckt werden. Eine regelmäßige Anpassung auf der Grundlage der jeweiligen Lebenssituation der Assistenznehmerin bzw. des Assistenznehmers ist zu gewährleisten.

IV.

Persönliche Assistenz muss auch jenen Personen offen stehen, die in ihrem Alltag auf eine gesetzliche Vertretung bzw. eine unterstützende Leistung angewiesen sind.

V.

Hinsichtlich der Selbstverwaltungskompetenz verweist die Wiener Monitoringstelle darauf, dass diese Kompetenz erfahrungsgemäß in einem längeren Prozess – mit Unterstützung einer Peerberatungsstelle – erlernt werden kann bzw. bestimmte Aufgaben ausgelagert oder delegiert werden können.

Das Modell „Persönliche Assistenz“ muss auch jenen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, die für die Organisation ihrer Persönlichen Assistenz die Unterstützung Dritter brauchen. Diese Unterstützung kann beispielsweise durch ihren gesetzlichen Beistand, Familienmitglieder oder andere Personen, zu denen sie entsprechendes Vertrauen haben, erfolgen.

Für die finanzielle Abgeltung der erforderlichen Unterstützung durch Dritte ist zu sorgen.

VI.

Das Wiener Modell der „Pflegegeldergänzungsleistung“ als zweckgewidmete Geldleistung hat sich in der Praxis bewährt. Die Wiener Monitoringstelle empfiehlt – bis zur Einführung eines „persönlichen Budgets“ – eine Beibehaltung dieser Regelung und spricht sich klar gegen eine Sachleistung aus. Es ist für den selbstbestimmt lebenden Menschen mit Behinderungen wichtig, aus einer Reihe von qualifizierten Persönliche Assistenz-Anbieterinnen und –Anbietern selbst auswählen zu können.

VII.

Die Wiener Monitoringstelle sieht dringenden Handlungsbedarf bezüglich der Valorisierung des förderbaren Stundensatzes. Eine tatsächliche Wahlfreiheit der Organisationsform muss gegeben sein. Die Wahl der Organisationsform darf nicht von finanziellen Überlegungen bestimmt sein.

Der förderbare Stundensatz wurde in der Pflegegeldergänzung mit € 16,-- angesetzt. Er wurde seit der Einführung der Pflegegeldergänzung im Jahr 2008 nicht valorisiert.

In diesem Zeitraum kam es jedoch zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten. Auch die den Persönlichen Assistentinnen und Persönlichen Assistenten zu zahlenden Entgelte sind naturgemäß gestiegen. Da Menschen mit Behinderungen dadurch stundenmäßig weniger Persönliche Assistenz zur Verfügung steht, kommt es für die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer zu einem wesentlichen bis lebensbedrohlichen Sinken sowohl der Qualität als auch der Quantität der Leistung.

Durch den zu niedrig angesetzten und nicht valorisierten Stundensatz werden Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer aus finanziellen Überlegungen gezwungen, ihre Persönliche Assistenz im sogenannten Arbeitgeberinnen- bzw. Arbeitgebermodell zu organisieren.

VIII.

Die Wiener Monitoringstelle sieht einen dringenden Handlungsbedarf – im Streitfall zwischen Kundinnen bzw. Kunden und dem Fonds Soziales Wien – auf eine Beschwerdestelle zurückgreifen zu können. Das betrifft den ganzen Verwaltungsrahmen von der Begutachtung und Antragstellung bis zur Praxis und eventuellen Beendigung.

Weiters stellt die Wiener Monitoringstelle fest, dass es auch für die Leistung der Pflegegeldergänzung für Persönliche Assistenz einen Rechtsanspruch mit Möglichkeit einer Einspruchserhebung bzw. Klagemöglichkeit bei Gericht geben muss.

Das erfordert eine Novellierung des Wiener Chancengleichheitsgesetzes.

IX.

Die Wiener Monitoringstelle empfiehlt, als nächste Schritte konkrete Modellprojekte (siehe Punkt I. der Empfehlung) in Zusammenarbeit mit Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern, Selbstbestimmt Leben Organisationen, Behindertenorganisationen sowie Persönliche Assistenz-Anbieterinnen und Persönliche Assistenz-Anbietern zu starten.

X.

Da die Leistung „Persönliche Assistenz“ bei Professionistinnen und Professionisten im medizinischen und sozialen Bereich noch oftmals unbekannt ist, sind zunächst vor allem diese Personengruppen darüber zu informieren bzw. sensibilisieren.

Gemäß § 7b Abs. 5 Wiener Antidiskriminierungsgesetz
idgF⁷ ausgearbeitet und am 31.01.2017 einstimmig beschlossen.

⁷ <https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/pdf/i5000000.pdf>